



zu Drs. Nr. 143/18

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.11.2018

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Prüfbericht

Vorprüfung Landeshaushalt

nicht öffentlich

Prüfbericht

Vorprüfung Landeshaushalt

**Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Vorprüfung Landeshaushalt

Erstattung für Teilnahme von ehrenamtlichen Mitgliedern öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr Münster - Kapitel 03 710, Titel 633 13 –

1. Prüfungsauftrag und Durchführung

Die Vorprüfung erfolgte aufgrund § 100 Abs. 4 LHO. Sie ist dem RPA gem. § 103 GO und § 4 Abs. 1, Ziff. 7 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren vom 17.06.2008 als Pflichtaufgabe übertragen. Die Prüfung wurde von Verwaltungsprüfer Herbert Breuer durchgeführt.

2. Haushaltmäßige Darstellung

Die Aufwendungen werden bei Kapitel 03 710, Titel 633 13 nachgewiesen. Das Land stellt zu Beginn eines jeden Jahres einen ersten Abschlag auf die Haushaltsmittel bereit. Im Jahre 2017 wurden am 15.03.2017 zunächst 30.000 € zur Verfügung gestellt. Da die Mittel nicht auskömmlich waren, wurden am 16.05.2017 nochmals 15.000 € und am 24.10.2017 20.000 € zur Bewirtschaftung freigegeben. Mithin standen dem Kreis Düren insgesamt 65.000 € zur Verfügung. Somit ergibt sich folgender Kontostand:

Im Kassenverfahren HKR-TV 2017 bereitgestellt	65.000,00 €
Tatsächliche Aufwendungen 2017	58.090,94 €

Der nicht benötigte Betrag i.H.v. 6.909,06 € wurde am 19.12.2017 ausgebucht.

3. Allgemeine Bemerkungen

Die Erstattung der Aufwendungen war bis 2015 im "Gesetz über den Feuerchutz und die Hilfeleistungen des Landes NRW (FSHG)" geregelt. Dieses wurde zum 17.12.2015 durch das "Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)" ersetzt. Aus diesem Gesetz ergeben sich folgend grundsätzliche Punkte:

Kostenträgerschaft des Landes

Grundsätzlich haben die Gemeinden und Kreise die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden oder übernommenen Aufgaben zu tragen (§ 50 Abs. 1 BHKG). Die Kostenträgerschaft des Landes für einzelne Bereiche ergibt sich aus § 50 Abs. 5 BHKG, der wie folgt lautet:

Das Land trägt die Kosten für die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. Zu den Kosten gehören die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer. Die von den Gemeinden aufgrund der Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Aus- und Fortbildungen zu ersetzenden Arbeitsentgelte und Verdienstaussfälle (§ 21 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3) und Kinderbetreuungskosten (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3) werden ihnen vom Land erstattet. Entsprechende Ausgaben werden den Kreisen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern an Lehrgängen (§ 12 Absatz 7) vom Land ersetzt. Für alle ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sowie die ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Stellvertreterinnen und Stellvertreter erstattet das Land den Gemeinden und Kreisen die notwendigen Fahrgelder.

Abrechnungsverfahren

Der Kreis Düren fordert von den ka. Kommunen Aufstellungen und Nachweise hinsichtlich der angefallenen Kosten an und rechnet diese zeitnah mit dem Land über das Kassenverfahren HKR-TV ab. Die frühere Abrechnung zu den Stichtagen 01.06. und 01.11. eines Jahres ist entfallen, seit die Aufwendungen unmittelbar über das Kassenverfahren HKR-TV im Landeshaushalt gebucht werden.

4. Prüfungsfeststellungen

Im Zuge der Prüfung wurden die Abrechnungsunterlagen des Amtes 38 angefordert und stichprobenweise ausgewertet. Es wurde hinterfragt, ob die geltend gemachten Aufwendungen nachgewiesen waren, insbesondere, ob:

- Arbeitsentgelt oder Verdienstaussfall tatsächlich nur für Personen geltend gemacht wurde, die keine Bediensteten der Kommunen sind und dies durch entsprechende Nachweise belegt war,
- Teilnahmebescheinigungen des Instituts der Feuerwehr NRW beigefügt wurden,

- Nachweise hinsichtlich geltend gemachter Fahrtkosten vorlagen.

Anlässlich der letzten Prüfung in diesem Bereich wurde beanstandet, dass nicht in allen Fällen Nachweise der ka. Kommunen bezüglich der geltend gemachten Aufwendungen vorgelegt wurden. Dies hat das Amt 38 zum Anlass genommen, die ka. Kommunen mit Schreiben vom 03.03.2010 auf diesen Aspekt hinzuweisen und künftig sämtliche begründenden Unterlagen vorzulegen. Im Zuge der jetzigen Prüfung wurden die Abrechnungsunterlagen des Jahres 2017 stichprobenweise gesichtet. Die Prüfung führte zu folgenden Feststellungen:

Anmerkung 1

Es sollte generell geregelt werden, ob Fahrtkosten grundsätzlich nur in Höhe der günstigsten Bahnfahrkarte anerkannt werden oder ob auch Fahrtkosten für Fahrten mit dem eigenen PKW anerkannt werden können.

Bei Fahrten mit dem eigenen PKW ist zu ermitteln, ob weitere Kursteilnehmer mitgenommen wurden und diesen insofern keine eigene Fahrtkostenerstattung zusteht.

Nach wie vor werden nicht bei allen Abrechnungen der ka. Kommunen Nachweise zu geltend gemachten Aufwendungen vorgelegt.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Ermittlung und Abrechnung der Fahrtkosten in den Kommunen unterschiedlich gehandhabt wird. Während einige Kommunen grundsätzlich nur Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Bahnfahrkarte für die 2. Klasse anerkennen, werden in anderen Kommunen auch (in der Regel höhere) Kilometerpauschalen für Fahrten mit eigenen PKW erstattet. Es wird für erforderlich gehalten, ggf. in Absprache mit dem Land, diesbezüglich zu einer einheitlichen Regelung zu kommen.

Darüber hinaus sollte in Fällen, in denen mehrere Personen gleichzeitig an einem Lehrgang teilnehmen, ermittelt werden, ob diese in einem PKW zusammen gereist sind. In diesen Fällen stünden den Begleitpersonen natürlich keine Fahrtkostenerstattungen zu.

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass, wie auch bereits bei der letzten Prüfung, nicht von allen ka. Kommunen Nachweise über die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen eingereicht wurden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abrechnungen:

Abrechnung der Stadt Nideggen vom 17.10.2017 über 237,12 €

Mit der Abrechnung wurden Fahrkosten für eine Person geltend gemacht. Nachweise hinsichtlich der Ermittlung der Fahrkosten liegen nicht vor.

Abrechnung der Gemeinde Kreuzau vom 08.05.2017 über 4.399,61 €, sowie vom 02.10.2017 über 3.288,93 €

Mit der Abrechnung vom 08.05.2017 wurden u.a. für neun Personen Fahrkosten i.H.v. 91,90 € bzw. 95,00 € geltend gemacht. Weiterhin wurde mit der Abrechnung vom 17.10.2017 u.a. für sechs Personen Fahrkosten i.H.v. jeweils 95,00 € geltend gemacht. Nachweise hinsichtlich der Ermittlung der Fahrkosten liegen nicht vor.

Abrechnung der Gemeinde Vettweiß vom 01.06.2017 über 201,20 €

Mit der Abrechnung wurden Fahrkosten für eine Person geltend gemacht. Nachweise hinsichtlich der Ermittlung der Fahrkosten liegen nicht vor.

Abrechnung der Gemeinde Langerwehe vom 03.05.2017 über 76,00 €

Mit der Abrechnung wurden Fahrkosten für eine Person geltend gemacht. Nachweise hinsichtlich der Ermittlung der Fahrkosten liegen nicht vor.

Die Verwaltung wird aufgefordert, die Kosten durch begründende Unterlagen (entweder Fahrkarten oder Ermittlung der Fahrtkosten für einen PKW) belegen zu lassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da sich der Umfang und die Höhe der erstattungsfähigen Fahrgelder gemäß Nr. 3.3 des Runderlasses "Kosten des Brandschutzes – Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern, Stellvertreterinnen und Stellvertretern an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr NRW" des Ministeriums für Inneres und Kommunales nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen bemisst, rechnen die Kommunen die notwendigen Fahrgelder entsprechend in eigener Zuständigkeit ab. Folglich ist keine weitergehende generelle kreisweite Regelung zu treffen.

Mit Inkrafttreten des Runderlasses "Kosten des Brandschutzes – Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern, Stellvertreterinnen und Stellvertretern an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr NRW" des Ministeriums für In-

neres und Kommunales vom 05.12.2012 wurde geregelt, dass die Beifügung von Einzelbelegen nicht erforderlich ist (Nr. 2.2). Gleichwohl wurden bei den im Prüfbericht aufgeführten Abrechnungen die Städte und Gemeinden angeschrieben und um Nachreichung der entsprechenden Nachweise gebeten.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Anmerkung wird als erledigt betrachtet.

Düren, den 29.03.2018



(Herbert Breuer)

Stellvertretender Leiter des Rechnungsprüfungsamtes